

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und
Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie
und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe
(5. PDADB).

— Änderungsvorschriften
zur Ersten Durchführungsbestimmung —

Vom 18. Februar 1956

Auf Grund der Ziff. 37 der Verordnung vom
6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienst-
leistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der
volkseigenen Dienstleistungsbetriebe — PDAVO —
(GBl. I S. 37) wird zur Änderung der Ersten Durchfüh-
rungsbestimmung vom 7. Januar 1955 zur Verordnung
über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe
der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienst-
leistungsbetriebe (1. PDADB) — Allgemeine Vor-
schriften — (GBl. I S. 40) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Ziff. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung
erhält die Bezeichnung „5 a“.

(2) Nach Ziff. 5 a ist folgende Ziff. 5 b einzufügen:

„5 b) Für die Anwendung der Sätze der Produktions-
abgabe für den Umsatz von Produkten im Rah-
men des Innerdeutschen Handels oder im Export
gelten die Vorschriften der Anordnung vom
3. Januar 1956 über die Neuregelung der Er-
hebung der Produktionsabgabe und der Ver-
brauchsabgaben für Waren, die im Innerdeut-
schen Handel und im Export geliefert werden
(GBl. II S. 18).“

§ 2

Die Ziff. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung er-
hält folgende Fassung:

„7 a) Wird ein Produkt, das vom Zahlungspflichtigen
preisbegünstigt für einen bestimmten Verwen-
dungszweck an einen Betrieb der volkseigenen
Industrie oder der volkseigenen Forstwirtschaft
(Abnehmer-VEW) verkauft worden ist, durch
diesen einem anderen Verwendungszweck zu-
geführt, so gilt der Unterschiedsbetrag zwischen
dem begünstigten Industrieabgabepreis und dem
für den anderen Verwendungszweck geltenden
Industrieabgabepreis als Produktionsabgabe. Die
Produktionsabgabe ist nach Ablauf des Ent-
stehungszeitraumes, in dem das Produkt dem
anderen Verwendungszweck zugeführt worden ist,
zu dem in den Ziffern 16 und 17 der Ersten Durch-
führungsbestimmung bestimmten Zeitpunkt fällig
und vom Abnehmer-VEW an den für ihn zustän-
digen Rat der Stadt oder des Kreises — Abtei-
lung Finanzen — zu entrichten. Im Zweifelsfalle
ist die Höhe des Unterschiedsbetrages beim Rat
der Stadt oder des Kreises — Abteilung
Finanzen — zu erfragen.

b) Wird ein Produkt, das vom Zahlungspflichtigen
preisbegünstigt für einen bestimmten Verwen-
dungszweck an eine sonstige natürliche oder
juristische Person (Abnehmer) verkauft worden
ist, durch diese einem anderen Verwendungszweck
zugeführt, so gelten für diese Abnehmer die Vor-
schriften der Verordnung vom 14. Oktober 1955
über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO)
(GBl. I S. 769).

* 4. DB (GBl. I 1935 S. 46).

c) Hat ein Zahlungspflichtiger ein Produkt preis-
begünstigt für einen bestimmten Verwendungszweck
von einer sonstigen natürlichen oder juristi-
schen Person bezogen und hat der Zahlungspflich-
tige dieses Produkt nicht dem bestimmten Verwen-
dungszweck zugeführt, so gelten die Vor-
schriften des Buchst. a sinngemäß.

d) Soweit der vom Zahlungspflichtigen in den mit den
Buchstaben a und c bezeichneten Fällen zu ent-
richtende Unterschiedsbetrag eine HO-Akzise ist,
sind die Vorschriften der Verordnung vom
14. Oktober 1955 über die Erhebung der Ver-
brauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) anzu-
wenden.

e) Hat ein Zahlungspflichtiger ein Produkt, das er
für einen bestimmten Verwendungszweck nicht
preisbegünstigt bezogen hat, nachweislich einem
anderen Verwendungszweck zugeführt, und hätte
er nach den geltenden Preisvorschriften nur einen
begünstigten Industrieabgabepreis an den Lieferer
des Produktes zu zahlen, wenn er dieses Produkt
unmittelbar für den anderen Verwendungszweck
bezogen hätte, so wird ihm auf Antrag der Unter-
schiedsbetrag zwischen dem nicht begünstigten
Industrieabgabepreis und dem begünstigten In-
dustrieabgabepreis von dem für ihn zuständigen Rat
der Stadt oder des Kreises — Abteilung Finan-
zen — vergütet.“

§ 3

Die Ziff. 10 der Ersten Durchführungsbestimmung
erhält folgende Fassung:

„Für den Umsatz von Abfällen, Schrott und Alt-
stoffen beträgt der Satz der Produktionsabgabe
5 vom Hundert des Entgelts,

soweit nicht in der Tabelle, die für den Industrie-
zweig des Zahlungspflichtigen gilt, ein anderer
Satz festgesetzt worden ist.“

§ 4

Die Ziff. 11 Buchstaben e, h und i, die Ziff. 29 Buchst. b
und die Ziff. 36 Buchstaben a und b der Ersten Durch-
führungsbestimmung werden aufgehoben.

§ 5

Die Ziff. 36 Buchst. e der Ersten Durchführungsbestim-
mung erhält folgende Fassung:

„e) Die Durchführung von betrieblichen Veranstaltun-
gen (z. B. Kulturveranstaltungen) durch den
Zahlungspflichten.“

§ 6

Die Ziff. 42 der Ersten Durchführungsbestimmung ist
wie folgt zu ergänzen:

„Als Entgelt gilt nicht der Betrag, der als Zuschlag
zur Produktionsabgabe oder als Verbrauchsabgabe
in dem Preis für den Umsatz solcher Handelsware
enthalten ist, die unter Verwendung von Edel-
metallen hergestellt worden ist (z. B. Schmuck aus
Gold).“

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung
vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers